

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Osterrönfeld	29.06.2020	öffentlich	23.

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines Zweckverbandes -"Hafenzweckverband" - durch die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Errichtung des Zweckverbandes „Hafenzweckverband“ verfolgt das Ziel, eine übergreifende Einrichtung zu schaffen, die die Planung und Trägerschaft oder auch den Betrieb von Häfen einschließlich der Hinterland Anbindung und -erschließung in der Region Rendsburg koordiniert und im geeigneten Fall auch durchführt. Die Gründung soll zum 01.01.2021 erfolgen.

Im Wirtschaftsraum an Nord-Ostsee-Kanal und Eider existieren mehrere Häfen und Schiffsanlegestellen mit unterschiedlicher, teilweise auch überlappender Ausrichtung und in unterschiedlicher Träger- und Betreiberschaft. Besonders zu nennen sind hier:

- der Kreishafen am Rendsburger Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals,
- der Schwerlasthafen am Osterrönfelder Südufer des Nord-Ostsee-Kanals und
- der Yachthafen mit Bootsliegeplätzen in Rendsburg und Büdelsdorf an der Obereider.

Der Kreishafen in Rendsburg dient als Handelshafen dem Umschlag von Massengütern, RoRo-Gütern und Containern. Er wird verwaltet und betrieben von der WfG Infrastruktur GmbH, einer Tochtergesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Am gegenüberliegenden Kanalufer befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Osterrönfeld seit 2011 der Schwerlasthafen Rendsburg Port, ein Hafen für schwere Lasten (Anlagen und Maschinen) sowie Projektladungen unterschiedlichster Art und Containerumschlag. Eigentümerin des Hafens ist die Rendsburg Port Authority GmbH (RPA), an der jeweils zu einem Drittel die Stadt Rendsburg, die Gemeinde Osterrönfeld und die WfG Infrastruktur GmbH beteiligt sind. Der Hafenbetrieb liegt in den Händen der Rendsburg Port GmbH, einer 100 % igen Tochter der Brunsbüttel Ports GmbH, die wiederum zur Schramm Group gehört. Der Betreibervertrag hat noch eine Laufzeit bis 2026. Über die Trägerschaft des Hafens hinaus erschließt und vermarktet die RPA GmbH Grundstücksflächen in direkter Nachbarschaft des Schwerlasthafens und in dem etwa 50 ha großen interkommunalen Gewerbegebiet Rendsburg Port Süd an der B 202.

Daneben befinden sich am NOK noch die Schiffsanlegestellen der Kanalfähre Nobiskrug (in Rendsburg und Schacht-Audorf).

Der Rendsburger Obereiderhafen wurde früher ebenso wie der Kreishafen für Güterumschlag genutzt, existiert aber als solcher nicht mehr. Die Obereider in Rendsburg und Büdelsdorf ist allerdings weiterhin Standort von Häfen und Liegeplätzen für die Freizeitschifffahrt. Betreiber der privaten Sportboothäfen sind hier der Regatta-Verein Rendsburg, der Eider-Yacht-Club Rendsburg und der Büdelsdorfer Yacht-Club.

Die öffentlich-rechtlichen Planungsmaßnahmen für die Häfen und Schiffsanlegestellen sowie für die Hinterland Maßnahmen – etwa die Verkehrsanbindung, die Ergänzung von Wohn- und Gewerbeflächen – werden bisher für jeden Hafen einzeln durch den jeweils zuständigen Verwaltungsträger vorgenommen. Auch wird jeweils im Einzelfall über die Träger- und Betreiberschaft entschieden.

Hinter der beabsichtigten Errichtung eines Hafenzweckverbandes steht die Grundidee, einen Verwaltungsträger zu schaffen, der Aufgaben aus den Bereichen Planung, Errichtung und Betrieb der Häfen einschließlich der Hinterland Anbindung in der Region Rendsburg von den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften übernimmt. Als stadt- bzw. gemeindegrenz-überschreitender Verwaltungsträger würde der Zweckverband für den mehrkernigen und städtebaulich eng verflochtenen Wirtschaftsraum Rendsburg eine übergreifende und institutionalisierte kommunale Steuerung des Hafenwesens ermöglichen. Mögliche Beteiligte am Hafenzweckverband sind daher alle Städte und Gemeinden, die Anrainer des NOK und der Eider in der Region Rendsburg sind, außerdem der Kreis Rendsburg-Eckernförde oder – im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 2 GkZ – privatrechtliche Gesellschaften wie die WfG Infrastruktur GmbH.

Über die Mitgliedschaft einer Stadt oder Gemeinde in einem Zweckverband entscheidet die Gemeindevertretung nach § 28 Nr. 23 GO). Ein Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)). Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Hafenzweckverbandes bedarf daher der Zustimmung der Gemeindevertretung / Ratsversammlung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf außerdem der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, hier des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 2 GkZ). Nach einer von der beauftragten Anwaltskanzlei bei der Kommunalaufsicht vorab eingeholten Stellungnahme ist die Gründung eines Hafenzweckverbandes in der Form des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages genehmigungsfähig.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Vereinbart haben beide Gesellschafter, dass die für das Gründungsverfahren entstehenden Kosten je zur Hälfte von der Stadt Rendsburg und von der Gemeinde Osterrönfeld getragen werden. Über die Möglichkeit, die Kosten nach vollzogener Gründung des Zweckverbandes im Frühjahr 2021 über diesen abzuwickeln, ist noch nicht entschieden worden.

Die jetzigen RPA-Gesellschafter Rendsburg und Osterrönfeld übertragen nach Gründung des Zweckverbandes ihre Geschäftsanteile aus der RPA in Höhe von je 100.000,00 EUR auf den Zweckverband. Dieser wird dann statt der beiden bisher einzeln agierenden Gesellschafter Rendsburg und Osterrönfeld Mitglied der RPA GmbH, sodass für die Gemeinde mit der Veränderung der Gesellschaftsstruktur der RPA GmbH keine Veränderung der Kostensituation verbunden ist.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Abschluss des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld über die Errichtung eines Hafenzweckverbandes sowie der ebenfalls vorliegenden Verbandssatzung für den Hafenzweckverband zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren mit der Gründung des Zweckverbandes verbundenen Entscheidungen zu treffen.

Im Auftrage

gez.
Peter Klarmann

Anlage(n):

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Errichtung des Hafenzweckverbandes;
Entwurf einer Verbandssatzung für den Hafenzweckverband